

II-2275 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 20. März 1973 No. 72/17

A n t r a g

der Abgeordneten Zeillinger, Dr. Scrinzi
 und Genossen,
 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962 geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962, BGBI. Nr. 146, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI Nr. 197/1964, 196/1965, 266/1966 und 271/1969 und 237/1971 wird wie folgt geändert:

1.) § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

- "(3) Die Höhe der Zulagen beträgt
- | | |
|---|-----------|
| a) für die goldene Tapferkeitsmedaille | 520,--S, |
| b) für die silberne Tapferkeitsmedaille 1. Klasse | 260,--S, |
| c) für die silberne Tapferkeitsmedaille 2. Klasse | 130,--S". |

2.) § 7 a Z. 3 hat zu lauten:

- "(3) Die Höhe des Ehrensoldes beträgt 3120,--S."

Artikel II

Für Zeiträume zwischen dem 30. Juni 1971 und dem 1. Juli 1973 beträgt

-2-

- 1.) Die Höhe der Zulagen nach den Bestimmungen des Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962, in der Fassung des EGEI, Nr. 237/1971 weiterhin
- | | |
|---|-----------|
| a) für die goldene Tapferkeitsmedaille | 400,-- S |
| b) für die silberne Tapferkeitsmedaille 1. Klasse | 200,-- S |
| c) für die silberne Tapferkeitsmedaille 2. Klasse | 100,-- S. |
- 2.) Die Höhe des Ehrensoldes nach den Bestimmungen des Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetzes 1962, in der Fassung des EGEI, Nr. 237/1971 weiterhin 2400,--S.

Artikel III

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.

In formeller Hinsicht wolle dieser Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Landesverteidigungsausschuss zugewiesen werden.

Begründung:

Die Tapferkeitsmedaillen-Zulagen wurden seit ihrer Einführung ebenso wie die Höhe des Ehrensoldes in regelmäßigen Abständen von ein bis zwei Jahren beträchtlich erhöht. Da die letzte dieser Erhöhungen am 1. Juli 1971 erfolgte, erscheint eine Anhebung der Beträge um mindestens 30 % mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1973 durchaus gerechtfertigt.